

Einliefererkonditionen

Der unterzeichnende Auftraggeber und Einlieferer erteilt der Schuler Auktionen AG den Auftrag, die aufgeführten Objekte für seine Rechnung zu versteigern.

1. Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden. Auf Wunsch und nach Absprache können Mindestpreise (Limiten) vereinbart werden. Der Ausruf beginnt grundsätzlich bei der unteren Schätzung. Es wird festgehalten, dass der Kunde mit der Einlieferung seiner Objekte die Absicht bekundet, diese Objekte in einer Auktion veräussern zu wollen. Deshalb hat der Einlieferer für die entstandenen Aufwände aufzukommen, falls er seine Objekte nach Absprache der Schätzung unzeitig aus der Auktion zurückzieht. Dieser Sachverhalt ist gegeben, sobald dem Auktionshaus Kosten im Zusammenhang mit der Katalogherstellung (Gutachten- und Fotokosten, Schätzungshonorare etc.) für die jeweiligen zurückgezogenen Objekte entstanden sind.
2. Von den einzelnen erzielten Zuschlägen erhebt die Schuler Auktionen AG eine Kommission von bis zu 25 %. Der Einlieferer hat auf alle von Schuler Auktionen erbrachten Leistungen ausser auf den Zuschlag die MWST zu entrichten.
3. Alle in einer Auktion angebotenen Objekte werden fotografiert und für die Präsentation im Internet aufbereitet. Dem Einlieferer wird dafür CHF 20.– pro verkauftem Objekt berechnet.
4. Die Objekte werden gegen Einbruch, Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung versichert. Der Prämienbeitrag für den Einlieferer beträgt 1,7 % der oberen Schätzung. Nicht versichert sind Objekte, die für die Auktion nicht geeignet sind (nfA).
5. Die Schuler Auktionen AG ist berechtigt, Objekte nach ihrer Wahl nur online anzubieten («Online only Auktion»).
6. Zeitig erfolgte Schätzungsabsprachen sind für beide Kontrahenten verpflichtend. Nachträglich vom Einlieferer verlangte Limiten sind kostenpflichtig (Rückkauf: 3 % von der Limite) für den Fall, dass das Objekt an der Auktion deswegen nicht verkauft wird.
7. Der Versteigerer ist berechtigt, bei Nichtverkauf an der Auktion nachträglich zum Ausrufpreis oder zu den vereinbarten Limitpreisen zu verkaufen.
8. Der Einlieferer ist dafür verantwortlich, dass die Objekte der Schuler Auktionen AG rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglichen Transportkosten, auch für einen allfälligen Rücktransport, gehen zu Lasten des Einlieferers. Im Falle einer Rückführung der Objekte durch ein beauftragtes Unternehmen (Post/Bahn oder Transportfirma), wird ausdrücklich auf deren firmeneigene Transporthaftungsbestimmungen verwiesen. Eine Haftung der Schuler Auktionen AG für Verpackung und Transport wird ausgeschlossen.

9. Die Schuler Auktionen AG begleicht die Abrechnung acht Wochen nach Auktionsschluss. Der Abrechnungsbetrag wird ausschliesslich per Banküberweisung ausbezahlt. Auf Wunsch kann eine Barauszahlung gegen Voranmeldung erfolgen. Falls der Ersteigerer innerhalb der Achtwochenfrist noch nicht bezahlt hat, wird einstweilen unter Zurückstellung des Abrechnungsbetrages für die Zeit der Eintreibung der Schuld diese Auszahlung sistiert. Bei definitiv erfolgloser Eintreibung der Schuld steht dem Einlieferer zur Wahl das Objekt kostenlos zurückzunehmen oder in einer folgenden Auktion erneut anzubieten. In diesem Fall berechnet die Schuler Auktionen AG eine reduzierte Kommission von 10 % und verzichtet auf alle weiteren Nebenkosten. Die Schuler Auktionen AG hat das Recht, ein Guthaben gegenüber dem Einlieferer zu verrechnen.

10. Circa 2 Wochen nach Auktionsschluss erhält der Einlieferer zu seiner Orientierung eine provisorische Abrechnung (ohne Gewähr während der Inkassofrist).

Objekte über CHF 200.—: Nach Erhalt der provisorischen Abrechnung und ohne weiteren Bericht seinerseits, erklärt sich der Einlieferer einverstanden, alle Retouren mit einem ursprünglichen Schätzungsbetrag über CHF 200.— in einer folgenden Auktion zur halben Schätzung, unlimitiert nochmals anzubieten. Ein dritter Versuch ist ausgeschlossen. Vom Einlieferer zurückverlangte oder seitens der Schuler Auktionen AG zurückgewiesene Retouren müssen innert 2 Wochen nach Erhalt der provisorischen Abrechnung abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Retouren ohne weitere Mitteilung einer karitativen Organisation übergeben.

Objekte unter CHF 200.—: Objekte mit einem Schätzwert unter CHF 200.—, welche im ersten Gang nicht verkauft wurden, müssen innert 2 Wochen nach Erhalt der provisorischen Abrechnung abgeholt sein. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Retouren ohne weitere Mitteilung einer karitativen Organisation übergeben.

11. Der Einlieferer übernimmt die Haftung für die von ihm gemachten Angaben über Herkunft, Alter und Echtheit der Objekte. Er übernimmt allfällige Unkosten für benötigte Expertisen und Echtheitsabklärungen.

12. Der Einlieferer bestätigt, dass die eingelieferten Objekte legal in die Schweiz eingeführt wurden und dass er über diese Objekte Verfügungsberechtigt ist (Kulturgütertransfersgesetz).

13. Für administrative und postalische Unkosten wird dem Einlieferer, je nach Aufwand, ein Pauschalbetrag von CHF 70.— bis CHF 200.— berechnet.

14. Diese Konditionen sind integrierender Bestandteil des Auktionsvertrages sowie der nachfolgenden provisorischen und definitiven Abrechnungen und ersetzen alle allfälligen früheren Abmachungen, wie Lieferscheine, Quittungen und Verträge.

15. **Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand wird für beide Parteien ausdrücklich Zürich vereinbart.**

SCHULER AUKTIONEN AG, 2025